
Beschluss Nr. 255/2023

B3 BÜRGERRECHT

B3.01 Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil

B3.01.1 Allgemeine und komplexe Akten, Anfragen

Gemeinde Geroldswil. Anpassung Bürgerrechtsverordnung. Weisung zuhanden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023. Genehmigung.

Sachverhalt

Die Zürcher Stimmberechtigten haben am 15. Mai 2022 das Kantonale Bürgerrechtsgesetz mit einer Mehrheit von 69.1% angenommen. Nun hat der Regierungsrat die dazugehörige Verordnung verabschiedet. Die Gemeinde Geroldswil ist verpflichtet, die gemeindeeigene Bürgerrechtsverordnung vom 3. Dezember 2012 den neuen übergeordneten Gesetzgebungen anzupassen.

Der nachfolgende Weisungstext sei zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 zu genehmigen:

Antrag

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil vom 23. Oktober 2023 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024 sei im Sinne von Art. 13 der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Ausgangslage

Am 15. Mai 2022 verabschiedete das Zürcher Stimmvolk das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz. Gegenüber der geltenden, bewährten Praxis im Kanton Zürich sieht das Bürgerrechtsgesetz nur wenige Änderungen für ausländische Bewerbende vor. In einigen Bereichen, zum Beispiel bei der Prüfung der Grundkenntnisse, leistet es aber einen wichtigen Beitrag zu einer einheitlicheren Behandlung der Einbürgerungsgesuche im Kanton Zürich. Der Regierungsrat des Kantons Zürich verabschiedete an seiner Sitzung vom 29. März 2023 nun die neue Kantonale Bürgerrechtsverordnung. Die Verordnung regelt die Details des Verfahrens. Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz und die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung traten beide bereits am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Gemeinde Geroldswil hat nun Ihre kommunale Bürgerrechtsverordnung vom 3. Dezember 2012 den neuen übergeordneten Gesetzgebungen anzupassen.

Wichtigste Änderungen

Die neue kommunale Bürgerrechtsverordnung setzt im Grundsatz auf Bewährtes aus der Praxis. Neu ist unter anderem, dass die Bewerbenden weniger Unterlagen selbst einreichen müssen. Denn im Zuge der Digitalisierung hat die kantonale Verwaltung mittlerweile die Möglichkeit, verschiedene Dokumente direkt aus elektronischen Registern zu beziehen. Die Bürgerrechtsbewerbenden müssen die Einbürgerungsgesuche nun elektronisch erfassen, weshalb die Gesuchsbearbeitung digital via Fachapplikation erfolgt.

Ebenso regelt die Verordnung das Vorgehen beim Einbürgerungsgespräch deaillierter. Mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz dürfen die Gemeinden die Grundkenntnisse nicht mehr in einem Gespräch erfragen. Dazu muss ein vom Kanton vorgegebener Test verwendet werden. Zudem dürfen keine Anhörungen mehr mit Kindern durchgeführt werden, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht vollendet haben. Aufgrund dessen beabsichtigt der Gemeinderat Geroldswil, auf die Anhörungsgespräche zu verzichten. Er behält sich jedoch

vor, in Sonderfällen dennoch Gespräche anzusetzen und durchzuführen. Als Sonderfälle können beispielsweise Personen aufgeführt werden, welche aus medizinischen Gründen keine schriftliche Prüfung absolvieren können oder nachweislich an Prüfungsangst leiden.

Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen wird das Verfahren vereinfacht. Die bisherige Unterscheidung der ausländischen Bewerberbenden mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung fällt weg. Neu wird nur noch zwischen der ordentlichen und erleichterten Einbürgerung unterschieden.

Den Gemeinden ist es ab sofort nicht mehr gestattet, erteilte oder abgelehnte Bürgerrechtsgesuche öffentlich zu publizieren. Damit leistet die kantonale Verordnung einen Beitrag zum Datenschutz von besonders schützenswerten Personendaten bei.

Bis anhin verrechneten die Gemeinden selbstständig nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts ihre Aufwendungen gemäss kommunalem Gebührentarif. Neu übernimmt der Kanton das Inkasso für die Gemeinden und verrechnet respektive erstattet diese nach den kantonalen Vorgaben monatlich. Bei allen Bürgerrechtsangelegenheiten gelten zusätzlich folgende kantonale Vorgaben:

- Halbe Gebühr bei Gesuchseinreichung unter 25 Jahre
- Keine Gebühr bei Gesuchseinreichung unter 20 Jahre

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Bürgerrechtsverordnung vom 23. Oktober zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Erwägungen

Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Bürgerrechtsverordnung vom 1. Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis. Es werden keine Änderungsbegehren gestellt. Der Weisungstext kann zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 genehmigt werden. Die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales wird mit der Aufnahme des Geschäftes (inkl. bezeichneten Unterlagen) auf der Traktandenliste und den dazugehörigen Vorbereitungen beauftragt.

Beschluss

1. Die Bürgerrechtsverordnung vom 23. Oktober 2023 wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 verabschiedet.
2. Der Weisungstext wird gemäss Sachverhalt für die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 genehmigt. Der Gemeindepräsident und der Gemeindegeschreiber sind ermächtigt, geringfügige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im beleuchtenden Bericht vorzunehmen.
3. Die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales, wird mit der Aufnahme des Geschäftes auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung sowie mit den weiteren Vorbereitungen beauftragt.
4. Die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales, wird vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung mit der Aufnahme der Verordnung in die systematische Rechtssammlung auf der Gemeindegewebseite beauftragt.

5. Mitteilung an

- Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales
- Gemeindeschreiber
- Akten

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber

Versand: 26. Oktober 2023